

Gesellschaftsvertrag
der
Zukunft Stadt Profil Verwaltungs- GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
„ Zukunft Stadt Profil Verwaltungs- GmbH "
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist
 - (a) die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft, der **Zukunft Stadt Profil GmbH & Co KG**, die den Erwerb, die Erschließung, Sanierung bzw. Bebauung von Immobilien in Bergisch Gladbach, insbesondere des Zanders-Geländes, sowie deren Vermietung, Verpachtung und Weiterveräußerung zum Gegenstand hat, sowie
 - (b) die Geschäftsführung der in Buchstabe a) genannten Kommanditgesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 107 ff. zu beachten. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erreicht wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Gründung (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
4. An der Gesellschaft hält die Stadt Bergisch Gladbach einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
3. Für die Geschäftsführung bei der Kommanditgesellschaft sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft maßgebend. Zur Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung der Kommanditgesellschaft bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.
4. Die Geschäftsführung übersendet die Einladungsdokumente und Protokolle zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan, das unterjährige Berichtswesen, den geprüften Jahresabschluss, sowie alle weiteren relevanten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt an das Zentrale Controlling der Stadt Bergisch Gladbach. Das Zentrale Controlling ist berechtigt, Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit den Geschäftsführern zu erörtern.
5. Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich – wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen – den Gesellschaftern über
 - die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen inklusive Begründung von wesentlichen Abweichungen,
 - die Abwicklung des Vermögens- und Finanzplans,
 - die Abwicklung der Bilanzplanung
 - die Abwicklung der Investitionsplanung
 - die Abwicklung des Stellenplans und die Entwicklung der Kennzahlen (s.u.) im Vergleich zu den Ansätzen der Wirtschaftsplanung. Hierbei ist auch eine Prognose für das Jahresende abzugeben.

6. Die Geschäftsführer sollen den Gedanken des „Compliance“ und des „Corporate Compliance“ Rechnung tragen sowie ein Chancen- und Risikomanagementsystem und ein internes Kontrollsystem entwickeln.
7. Die Geschäftsführer beachten die EU-beihilferechtlichen Regelungen und nehmen sie als Teil der Jahresabschlussprüfung auf.
8. Die Geschäftsführer tragen dem Rechtsgedanken des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) durch die Fertigung eines jährlichen Berichts Rechnung.
9. Die Geschäftsführer haben die Regelung der jeweils aktuellen, im Intranet der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlichten, Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zum Investitionscontrolling anzuwenden und zu beachten. Diese Richtlinie wird zu einer gesellschaftlichen Regelung.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.
4. Ist die Gesellschaftsversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 7 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 25,-- eines Geschäftsanteils eine Stimme.

7. Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Gesellschaftern unterzeichnet werden.
8. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht ist nur insoweit zulässig, als dass der Vertreter bevollmächtigt wird, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.

Statthaft ist weiterhin eine Stimmbotschaft, d.h. abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen.
9. Folgende Beschlüsse können in jedem Fall nur mit den Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter gefasst werden (Einstimmigkeit):
 - (a) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - (b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen, auch soweit umwandlungsrechtlich eine geringere Zustimmungsquote ausreichen würde,
 - (c) Auflösung der Gesellschaft,
 - (d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages (Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes),
 - (e) Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen der Gesellschaft.
10. Entsprechend § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW wird bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - (a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - (b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - (d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, soweit diese nicht den Gremien vorbehalten ist.

Für die Punkte (a) bis (c) gilt ein Quorum von 75 %.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschafter dies erfordert.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch einen Geschäftsführer, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind mit eingeschriebenem Brief (Übergabeeinschreiben) oder per Telefax zu versenden. Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.
3. Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung des Einschreibens bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefaxes bzw. mit der Übergabe der Einladung an den Gesellschafter bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter.
4. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung haben in den in der Anlage 1 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführten Fällen vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen und dem Zentralen Controlling sicher.

§ 9

Verwendung des Ergebnisses

1. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter können eine andere Ergebnisverwendung beschließen.
2. Ein zur Ausschüttung kommender Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 10

Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

1. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.
3. Die Gesellschaft lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
4. Die Gesellschaft beauftragt den Abschlussprüfer, in seinem Bericht auch darzustellen
 - (a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - (b) verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und die Ertragslage von Bedeutung waren,

- (c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- 5. Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzierung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- 6. Die Stadt Bergisch Gladbach sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse eingeräumt.

§ 11

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils.

§ 12

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 13

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllungen der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin)

beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

2. Erfolgt in Form eines rechtskräftigen Bescheids durch eine zuständige Kartell- oder die Regulierungsbehörde eine Beanstandung der zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, treten die Vertragspartner in Verhandlung zur Anpassung der Verträge ein und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung. Sollten die Partner innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab Datum des Bescheides keine einvernehmliche Lösung finden, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits von den Partnern erbrachte Leistungen sind von dem jeweils anderen Vertragspartner beziehungsweise der Gesellschaft zurückzugewähren. Darüber hinausgehende Ansprüche der Vertragspartner untereinander oder zwischen den Vertragspartnern und der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

Folgende Anlage 1 des Beteiligungscontrollingkonzepts (weisungspflichtige Geschäftsvorfälle) wird Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages.

Anlage 1

Weisungspflichtige Geschäftsvorfälle

a) bei allen Gesellschaften, Mitgliedschaften in Zweckverbänden und wirtschaftlichen Vereinen an denen die Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

Mitgliedschaft in bzw. Austritt aus wirtschaftlichen Vereinen,
Gründung oder andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Beteiligung, sowie der Erhöhung der Beteiligung, dieser Unternehmen an Gesellschaften oder einer oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Auflösung,
Erwerb/ Veräußerung von Anteile bzw. Mitgliedschaften,
Änderung des Gesellschaftsvertrags und Betriebsverlegung,
Bestellung von Vertretern in Organen nach Vorschriften der GO NW,
Bestellung der Geschäftsführung und Abschluss des Anstellungsvertrages
Verlängerung von befristet geschlossene Anstellungsverträgen der Geschäftsführung
Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung*

b) bei Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu 50% oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (zusätzlich zu a)

Entlastung der Organe,
Abschluss und Lagebericht,
Feststellung des Ergebnisses und Gewinnverwendung,
Wirtschaftsplan,
Änderung von gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage,
Abtretung von Geschäftsanteilen
Erlass von Satzungen
*

Bei dem Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, da es nicht möglich ist alle denkbaren weisungspflichtigen Geschäftsvorfälle in diesem Katalog aufzuführen. Hier muss im Einzelfall von den städtischen Vertretern in den Organen der Gesellschaft beurteilt werden, ob ein weisungspflichtiger Geschäftsvorfall vorliegt.

Zu den Geschäftsvorfällen von besonderer Bedeutung zählen auch:

Angelegenheiten, die den grundgesetzlich verankerten Auftrag der kommunalen Daseinsvorsorge berühren, z.B. Abschluss von Konzessionsverträgen etc.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung liegen ebenfalls vor, wenn der Bürgermeister oder der Rat in begründeten Ausnahmefällen einen Eingriff in die Angelegenheiten der Gesellschaft für erforderlich hält, um materiellen oder immateriellen Schaden von der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach abzuwenden oder um kommunalpolitische Ziele und Vorstellungen durchzusetzen.